

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Geschäftsbereich Baumaschinen und Geräte Streif Bauleistik Österreich GmbH – Montagebedingungen

Stand: 01.03.2009

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Die vorliegenden Montagebedingungen gelten für alle Verträge für die Erbringung von Montagearbeiten an Baumaschinen und Geräten. Allen diesen Verträgen liegen ausschließlich diese Montagebedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsbedingung als maßgeblich und verbindlich für die Durchführung von Montageleistungen anerkannt.
- 1.2 Etwaige eigene Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, sofern der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 1.4 Falls nichts anderes vereinbart ist, sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend.

2. Preis und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Es gelten die jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers sowie die jeweiligen im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Überstundenzuschläge: 25% für jede der ersten beiden Stunden, 50% für jede weitere und 100% für Sonn- und Feiertage (Basis ist der im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige jeweilige Verrechnungssatz).
- 2.2 Bei vereinbarten Pauschalpreisen gilt folgendes:
 - Die dem Auftraggeber obliegenden Leistungen müssen planmäßig und rechtzeitig erbracht werden.
 - Die Montagearbeiten und die Erprobung müssen im normalen und ununterbrochenen Arbeitsgang ausführbar sein.
 - Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Mehrkosten zu berechnen.
- 2.3 Anreise- und Abreisezeit gilt als Arbeitszeit. Die Abrechnung von Kilometergeld, Übernachtungen und Spesen erfolgt nach jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Pauschalsätzen bzw. nach tatsächlichem Aufwand.
- 2.4 Sonstige Kosten wie zum Beispiel: Ersatzteile, Telefon, Telefax, Frachten werden auf Nachweis gesondert berechnet.
- 2.5 Die Zahlung des Montagepreises inklusive sonstiger Aufwendungen ist, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, nach der Abnahme ohne Abzug sofort fällig. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für erbrachte vertragsmäßige Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert worden sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Auftraggeber Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Befindet sich der Auftraggeber mit einer seiner Abschlagszahlungen um mehr als vier Wochen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen, sofern der Auftraggeber nicht die fällige Abschlagszahlung erbringt und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der nächsten fälligen Abschlagszahlung leistet.
- 2.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1 Bei Durchführung der Montagearbeiten hat der Auftraggeber auf seine Kosten dem Montagepersonal Unterstützung zu gewähren. Dies gilt im Bedarfsfall auch für geeignete Hilfskräfte, für die der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt. Energie, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse ist auf Kosten des Auftraggebers zu stellen.
- 3.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage obliegt dem Auftraggeber.
- 3.3 Der Auftraggeber hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage zu sorgen.
- 3.4 Der Montageleiter ist vor Ort über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- 3.5 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montage nach Eintreffen des Montagepersonals unverzüglich begonnen werden kann. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Montagefrist und Gefahrtragung

- 4.1 Alle Angaben über Termine und Montagefristen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend.

- 4.2 Wird eine Montage durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht von Auftragnehmer zu vertreten sind, verlängert sich die Montagefrist angemessen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer abgeleitet werden können. Aus einer Verzögerung entstandene Schäden trägt der Auftragnehmer nur, wenn er die Gründe der Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- 4.3 Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch schuldhaften Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5 % vom Nettomontagepreis. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 7 dieser Montagebedingungen.

5. Abnahme

5. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Werktagen seit Zugang der Anzeige der Montagebeendigung als erfolgt.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Im Falle des Fehlschlagens oder der wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber vorbehalten zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Ein festgestellter Mangel ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche unverzüglich unter genauer Beschreibung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Montage- oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst an dem Gegenstand vorgenommen oder von Dritten ausführen lassen, entfällt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.
- 6.4 Bei begründeten Nachbesserungsansprüchen trägt der Auftragnehmer nur die Kosten, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich sind.
- 6.5 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten nach Abnahme. Wird eine Montageleistung jedoch an einem Bauwerk erbracht und verursacht der Auftragnehmer dadurch deren Mangelhaftigkeit, gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Ansprüche gemäß Ziffer 7 Satz 2.

7. Sonstige Haftung

- 7.1 Der Auftraggeber kann über die ihm in den Bestimmungen dieser Allgemeinen Montagebedingungen eingeräumten Ansprüchen hinaus keine Ersatzansprüche, auch nicht aus außervertraglicher Handlung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.
- 7.2 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht in folgenden Fällen:
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter des Auftragnehmers,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Auftragnehmers der Hauptsitz des Auftragnehmers oder der Sitz einer zum Vertragsschluss bestehenden Niederlassung des Auftragnehmers.

9. Sonstige Bestimmungen

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.